

137
2466 070

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 302/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Henia P [REDACTED],
T[REDACTED]-A[REDACTED]/I[REDACTED], B[REDACTED]-J[REDACTED]-Str. [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -**

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin verlangt, bisher ohne Erfolg, Entschädigung für Schaden an Leben mit der Behauptung, ihr Ehemann sei im Mai 1942 in Ghetto Verba, wo sie sich seit Juli 1941 mit ihm aufgehalten habe, getötet worden. Im Rechtsstreit versagte der Beklagte den Anspruch gemäß § 7 Abs. 1 BStG, weil die Klägerin, um Entschädigung zu erlangen, in dem Verfahren wegen ihres Antrags auf Entschädigung für Schaden an Freiheit vorsätzlich der Wahrheit zuwider behauptet habe, sie sei im deutschen Machtbereich verfolgt worden. Das Berufungsgericht ist zu der

- 3 -

gleichen Überzeugung gelangt. Der Angriff der Beschwerde gegen seine Beweiswürdigung kann die Zulassung der Revision gemäß § 210 Abs. 2 BPO nicht rechtfertigen. Die Zeugen, deren eidesstattliche Versicherungen die Klägerin vorgelegt hat, brauchte das Berufungsgericht nicht zu vernehmen oder vernehmen zu lassen (vgl. BGH StW 1967, 500). Daß es die im Verfahren wegen des Freiheitsschadens näher dargelegten Einsparungserwägungen der Entschädigungsbehörde nach § 211 Abs. 1 BPO nicht beanstandet hat, wirft ebenfalls keine Rechtsfragen auf, die gemäß § 210 Abs. 2 BPO zur Zulassung der Revision führen könnten.

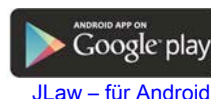
Mai

Dr. Thüsem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)